

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes – Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 in der zurzeit gültigen Fassung

Allgemeinverfügung

zur befristeten Beschränkung des Gemein- und Anliegergebrauchs und der Wasserrechten für Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern

Auf Grundlage des WHG und des BbgWG erlässt die Landrätin des Landkreises Uckermark als zuständige untere Wasserbehörde folgende Allgemeinverfügung:

Hiermit verfüge ich gemäß §§ 44, 103, 126 BbgWG i.V.m. § 100 Abs. 1 WHG in Verweis auf § 45 BbgWG i.V.m. §§ 25, 26, 33 WHG:

1. Die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern (z.B. Seen, Flüssen, Gräben) insbesondere
 - mittels Schöpfen mit Handgefäßen,
 - mittels Pumpperäten,
 - mittels Pumpperäten bei bestehenden Wasserrechten

ist auf dem gesamten Gebiet des Landkreises Uckermark untersagt.

Sämtliche Anlagen, die zur technischen oder mechanischen Wasserentnahme geeignet sind (Pumpen, Schläuche, ...) sind aus den Gewässern und Uferbereichen zu entfernen.

Hiervon ausgenommen sind Viehtränken am Gewässer.

2. Bestehende Wasserrechtliche Erlaubnisse für gewerbliche
 - Landwirtschaftsbetriebe,
 - Gärtnereien und
 - Fischzucht

werden beschränkt und die Entnahme von Oberflächenwasser in der Zeit von 7:00 Uhr bis 21:00 Uhr untersagt.

Die in den wasserrechtlichen Erlaubnissen festgesetzten Entnahmemengen dürfen nicht überschritten werden.

3. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach der Bekanntgabe bis auf Widerruf.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.



Karina Dörk
Landrätin